

Bedingungen für die Tierhalter-Haftpflichtversicherung

Diese Bedingungen gelten nur, soweit im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen die Mitversicherung der Tierhalterhaftpflichtversicherung ausdrücklich ausgewiesen ist.

1. Versichertes Risiko

1.1 Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden Besonderen Bedingungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen aufgeführten Hunde und/oder Reit- und Zugtiere.
Bei Tierhaltung zu beruflichen, betrieblichen, gewerblichen o. dgl. Zwecken finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

2. Besondere Bedingungen für Hundehalter

2.1 Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht aus privater Hundehaltung. Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- der Familienangehörigen des Versicherungsnehmers
- des Hüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.

2.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Hundewelpen des versicherten Hundes. Der Versicherungsschutz endet, wenn sich die Hundewelpen nicht mehr im Besitz des Versicherungsnehmers befinden, spätestens jedoch nach Ablauf von drei Monaten seit deren Geburt. Es gelten dann die Bestimmungen der Vorsorgeversicherung (Ziff. 4. AHB).

2.3 Jagdhunde, für die bereits Versicherungsschutz durch eine Jagdhaftpflichtversicherung besteht, sind nicht mitversichert.

2.4 Deckungseinschränkung bei gefährlichen Hunden:

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die Haltung folgender Hunderassen einschließlich Kreuzungen aller Art mit diesen Hunderassen:

- A** - Akbas, Alano, Alaunt, American-Pittbull-Terrier, American-Staffordshire-Terrier, American Bulldog, Argentinische Dogge, Argentinischer Mastiff;
- B** - Bandog, Berger de Beauce (Beauceron), Berger de Brie (Briard), Bordeaux Dogge, Bulldog, Bullmastiff, Bullterrier;
- C** - Ca de Bestiar, Ca de Bou, Cane Corso, Cane de Presa, Chinesischer Kampfhund, Carpatin;
- D** - Deutsche Dogge, Dobermann, Dogo Argentino, Dogue de Bordeaux;
- E** - Englische Bulldogge, Estrela-Berghund;
- F** - Fila Brasileiro, Fila de Sao Miguel, Fila da Terceira;
- K** - Kangal, Karabash, Karakatschan, Karsthund, Kaukasischer Owtscharka, Komondor, Kraski Ovcар, Kuba Dogge, Kuvasz;
- L** - Liptak (Goralenhund);
- M** - Maremmaner Hirtenhund, Mastin(o), Mastin(o) Canario, Mastin(o) Espanol, Mastin(o) de los Pirineos, Mastino Napole(it)ano, Mastiff, Mittelasiatischer Owtscharka, Mioritic, Molosser;
- O** - Owtscharka;
- P** - Perro de Presa, Pit(t)-Bull, Pits, Pittbull-Terrier, Podhalanski, Polski Owczarek, Presa Canario, Presa Mallorquin, Pyrenäenberghund;
- R** - Rafeiro do Alentejo, Rhodesian Ridgeback, Römischer Kampfhund, Rottweiler;
- S** - Sarplaninac, Slovensky Cuvac, Staffordshire, Staffordshire Bullterrier, Staffordshire Terrier, Südrussischer Owtscharka;
- T** - Tibetanischer Mastiff, Tornjak, Tosa, Tosa-Inu;
oder behördlich als gefährlich festgestellte Hunde.

2.5 Schadenereignisse bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt

(1) Bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu zwei Jahren ist – abweichend von Ziff. 7.9 AHB – eingeschlossen die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen.

(2) Bei den in den USA/US-Territorien und Kanada eintretenden Versicherungsfällen oder dort geltend gemachten Ansprüchen werden – abweichend von Ziff. 6.5 AHB – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

(3) Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

(4) Die Leistungen des Versicherers erfolgen in der Vertragswährung. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Betrag in der Vertragswährung bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.